

**gültig ab
17.08.2015**

Die neue europäische ERBRECHTSVERORDNUNG

Bislang wird ein Deutscher grundsätzlich nach deutschem Recht beerbt, auch wenn er seit 50 Jahren in Spanien lebte und dort verstorben ist. Ab dem 17.8.2015 gilt dies nicht mehr! Ohne dass er etwas regelt und unabhängig davon, ob er von dieser Änderung weiß oder nicht, vererbt er dann nach dem Recht seines gewöhnlichen Aufenthaltsorts.

AUFWACHEN!

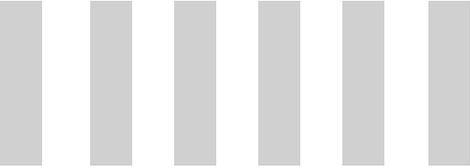
Nach welchem Recht also in Zukunft vererbt wird, steht ab jetzt nicht mehr endgültig fest, sondern ist abhängig davon, wo der Erblasser vor seinem Tode gelebt hat. Deutsche mit Wohnsitz im Ausland können daher auch nicht mehr von der Geltung des deutschen Erbrechts ausgehen.

Rund 15 % der Anteilseigner großer deutscher Unternehmer leben im Ausland. Die neue Regelung wird ihre Nachfolgeplanung heftig durcheinander bringen. Nichts anderes gilt für den mittelständischen Unternehmer mit Auslandswohnsitz.

Das Problem der Ungewissheit, wo man zuletzt leben wird und somit, welches Erbrecht einschlägig ist, verschärft sich dadurch, dass die Folgen sehr unterschiedlich sind:

Denn mit der Verordnung ist kein einheitliches Erbrecht in Europa geschaffen.





**gültig ab
17.08.2015**

Weiter ist die neue Verordnung für Deutsche nicht nur auf Europa beschränkt. Der in Florida lebende Deutsche wird jetzt nach dem dortigen Recht beerbt.

Daher kann es zu großen Unterschieden kommen je nachdem, welches Erbrecht zur Anwendung kommt. Das Pflichtteilsrecht z.B. variiert mitunter stark: Einige Länder sehen eine dingliche Beteiligung naher Angehöriger am Nachlass vor, so z.B. Spanien, Italien, Portugal, Schweiz, Belgien und Frankreich. Danach wird selbst das enterbte Kind am Unternehmen direkt beteiligt. In Deutschland, Österreich, Polen und den Niederlanden gibt es nur Geldansprüche gegen den Nachlass, und zudem in unterschiedlicher Höhe. In England und Wales, Florida und Südafrika fehlen Pflichtteilsansprüche naher Angehöriger ganz.

Andererseits eröffnet die Verordnung neu die Möglichkeit, sein Heimatrecht zu wählen. Oftmals wird deshalb – ohne genaue Prüfung – schnell geraten, eben mit einem Testament das deutsche Erbrecht zu wählen. Das kann durchaus schon aus Gründen der Planungssicherheit empfehlenswert sein. Zuvor ist jedoch bei der Nachfolgeplanung stets zu prüfen, welche Rechtsfolgen günstiger sind. Das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes bzw. das Verziehen ins Ausland und somit die bewusste Hinwendung zu einem neuen Recht kann Möglichkeiten eröffnen, die das Heimatrecht nicht kennt. Dies gilt nicht nur für den Bereich des Pflichtteilsrechts, sondern auch für die Lösung von Bindungen bisheriger gemeinschaftlicher Testamente...

Welche Gestaltung zu empfehlen ist, hängt immer von der individuellen Situation und den oft sehr persönlichen Wünschen oder auch familiären Zwängen ab.

Vorhandene Testamente, gemeinschaftliche Ehegattentestamente und Erbverträge sollten daher in jedem Fall dringend überprüft werden.

Die erbrechtliche Gestaltung wird in Zukunft vielfältiger und diffiziler, eröffnet aber auch neue Möglichkeiten. Lassen Sie sich beraten.



DR. JUR. MANUELA JORZIK

Fachanwältin für Erbrecht

Fachanwältin für Familienrecht

Lizenzierte Testamentsvollstreckerin

Zertifizierte Unternehmensnachfolgeberaterin (zentUma e.V.)

**Knebl, Schnaubert & Partner
Rechtsanwälte**

Stadtgrabenstraße 22
D-71032 Böblingen

Telefon +49 7031 498787
Telefax +49 7031 498788

E-Mail advo@advo-boeblingen.de
www.advo-boeblingen.de